

dieser würde zu Gunsten der Lieberherr'schen Erben ent-
schieden, so wäre die einfache Folge davon, die Heraus-
gabe des Nachlasses. Dieser bestand in einem Hause,
welches der Refurrent selbst auf der Gant erkaufte. Die
Akten zeigen genau die darauf haftenden Schulden und
den Gantkaufpreis. Es wäre also in diesem Falle ent-
weder das Haus abzutreten oder, wenn der Refurrent
es seither veräußert hätte, der Kaufpreis, so weit er die
Schulden übersteigt.

Mit dieser Berichterstattung verbinden wir die Versiche-
rung unserer vollkommenen Hochachtung und Ergebenheit.

Bern, den 24. Mai 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

H. Drüen.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Kommissionsbericht

in der

Anton Lieberherr'schen Erbschaftsangelegenheit.

Kurze Geschichtserzählung.

§. 1. Anton Lieberherr von Urnäsch in dem Kanton
Appenzell A.-Rh., wohnhaft als Bedienter in Bern, ver-
ehelichte sich daselbst im Jahr 1813 mit Maria Wenger
von Blumenstein, Kantons Bern, Mutter eines unehe-
lichen Sohnes, Namens Friedrich Wenger.

§. 2. Nach der einen Angabe soll die Maria Wenger
10,000 Fr. und Anton Lieberherr nichts in die Ehe mit-
gebracht haben. Nach der andern Angabe besaß Lieber-

herr ein Vermögen von 8000 Fr. und die Maria Wenger hingegen nichts.

§. 3. Die Ehe blieb kinderlos.

§. 4. Am 24. Februar 1838 wurde zwischen den Lieberherrschcn Eheleuten ein Eheverkommniß abgeschlossen, laut welchem beide Theile auf das Rotherbrecht Verzicht leisteten, und dem überlebenden Ehegatten die lebenslängliche Benutzung des gesammten Vermögens zugesichert wurde, mit der weitem Bestimmung, daß auf das Absterben beider Ehegatten den Erben des Ehemanns Fr. 600, das übrige Vermögen den Erben der Ehefrau zufallen soll. Endlich wurde festgesetzt, daß jeder Theil seine Erben selbst bezeichnen könne.

§. 5. Am gleichen 24. Februar 1838 errichtete die Ehefrau des Anton Lieberherr, Maria Wenger, ein Testament, in welchem sie ihren unehelichen Sohn, Friedrich Wenger, zum Universalerben einsetzte.

§. 6. Bald darauf starb Maria Wenger. Es wurde im Juni 1838 eine Inventur aufgenommen über das Vermögen, welches nun laut Eheverkommniß Anton Lieberherr lebenslänglich zu nutzen, laut Testament aber dem Friedrich Wenger eigenthümlich zufallen sollte. Das gesammte vorhandene Vermögen betrug Fr. 7441 und bestand größtentheils in einem Hause Nr. 28 an der Postgasse in Bern, welches im Jahr 1834 um Fr. 12,000 erkaufte worden war, worauf aber circa Fr. 5000 Hypotheken lasteten. In dem Grundbuche war das Haus dem Anton Lieberherr zugeschrieben. Am Tage der Inventurirung erhielt letzterer Fr. 427. 20 aus dem inventurirten Vermögen (das vorhandene baare Geld) angeblich auf Abschlag der ihm oder vielmehr seinen Erben im Eheverkommniß zugesicherten Fr. 600.

§. 7. Im Jahr 1841 verehelichte sich Anton Lieberherr wieder, in welcher Ehe zwei Kinder geboren wurden.

§. 8. Friedrich Wenger aus dem Grunde, weil Anton Lieberherr das erstem laut Testament seiner Mutter erblich zugefallene Vermögen, von welchem derselbe lebenslänglicher Nutznießer sei, mit Schulden überhäufe, erlangte im Jahr 1843 vollständige Sicherheit. Ein friedensrichterlicher Vorstand hatte den 29. August 1843 statt, und bei diesem anerkannte Anton Lieberherr die Verpflichtung, vollständige Sicherheit für dasjenige Vermögen zu leisten, von welchem er laut Eheverkommeniß mit seiner verstorbenen Frau Maria Wenger lebenslänglicher Nutznießer sei, und das durch ein aufgenommenes Inventarium festgestellt wurde. Als Sicherheit wolle er sein ihm bis jetzt angehörendes Haus Nr. 28 an der Postgasse in Bern abtreten und zu allem Hand bieten, daß dieses Haus in das Eigenthum des Friedrich Wenger übergehe.

§. 9. Später lud Wenger den Lieberherr zur notariatslichen Verschreibung der versprochenen eigenthümlichen Abtretung des gedachten Hauses vor. Allein bevor eine solche Verschreibung bewerkstelligt wurde, gerieth das Haus in Folge Betreibung eines Gläubigers des Lieberherr an die Gant, welche im Juni 1844 abgehalten wurde.

§. 10. Wenger ersteigerte an der Gant das Haus und blieb über das Verschriebene hinaus eine Kaufsrestanz von Fr. 4,746 schuldig, welche er aber sofort mit Arrest belegen ließ, um dem Lieberherr die Dispositionsgewalt darüber zu entziehen, in der Weise, daß wenn Lieberherr nicht anderweitige Sicherheit leiste, Wenger sich bemeldte Kaufsrestanz an Sicherheitsstatt werde zusprechen lassen.

§. 11. Um diese Zeit kehrte Anton Lieberherr mit Frau und Kindern in seine Heimath nach dem Kanton Appenzell zurück.

§. 12. Als die Heimathsbehörde seine Verhältnisse erfuhr, suchte dieselbe jenes Eheverkommeniß zwischen den Lieberherrschen Eheleuten vom Jahr 1838 an, und es erließ die Regierung von Appenzell an diejenige von Bern ein Schreiben, worin sie, gestützt auf ein eidgenössisches Konkordat vom 15. Juli 1822 über Testirungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse, verlangte, es möchte jenes Eheverkommeniß annullirt und das Vermögen des Anton Lieberherr im Einverständnisse mit dem Waisenamte von Urnäsch regulirt werden. Die Regierung von Bern erklärte mit Rückschreiben vom 22. Jänner 1845, daß sie auf dieses Verlangen nicht eintreten könne, sondern der Gegenstand vor die kompetenten Gerichte gebracht werden müsse.

§. 13. Nun entstand aber Streit, welche Gerichte die kompetenten seien, ob diejenigen des Kantons Bern oder diejenigen des Kantons Appenzell, worüber die beiderseitigen Regierungen sich nicht verständigen konnten.

§. 14. Anton Lieberherr starb inzwischen, und an seine Stelle traten dessen Kinder.

§. 15. Im Jahre 1846 wurde Friedrich Wenger vor das erstinstanzliche Gericht in Appenzell A.-Rh. geladen, allein die bernische Regierung untersagte die Anlegung der Ladung. Es erfolgte in dieser Beziehung nichts Weiteres.

§. 16. Im folgenden Jahre 1847 ließ hingegen Friedrich Wenger die Staatskanzlei des Kantons Appenzell A.-Rh. als Vertreterin des verstorbenen Anton Lieberherr (dieselbe hatte sich nämlich selbst in einer frühern Kundmachung als solche Stellvertreterin erklärt) vor das Amtsgericht von Bern vorladen, um sich die mit Arrest belegte Kaufrestanz von Fr. 4746 zuerkennen zu lassen. Da für den vorgeladenen Theil Niemand erschien, so wurde dem Kläger sein Schluß zugesprochen und die Lösung der Kaufrestanz im Grundprotokoll erfolgte.

§. 17. Appenzell schlug nun das eidgenössische Recht dar. Bern verlangte vor Allem, daß Appenzell die Rechtsfrage präzisire, welche es entschieden wissen wolle.

§. 18. Im Oktober 1848 theilte nun Appenzell an Bern folgende Rechtsfrage mit:

„Ist der zwischen den Eheleuten Anton Lieberherr von „Urnäsch und der Maria Wenger vom 24. Februar 1838, „während ihres damaligen Aufenthalts in Bern abgeschlossene Ehevertrag mit seinen Konsequenzen im „Rechte gültig zu erklären oder nicht, und ist nicht zur „Entscheidung dieser Streitfrage, nach dem unzweideutigen „Wortlaute des eidgenössischen Konkordates vom 15. Juli „1822, der Richter des Kantons Appenzell A.-Rh. der „allein zuständige.“

§. 19. Da die Regierung von Bern hierüber nicht mehr antwortete, so verlangte die Regierung von Appenzell in einem Schreiben vom 12. Jenner 1849 an den schweizerischen Bundesrath: daß entweder die Regierung von Bern angehalten werde, in Minne das Eheverkommeniß zu annulliren und das Erbgut auszuliefern oder Prozeß vor dem appenzellischen Richter zu führen oder endlich auf dem Wege Rechts vor dem schweizerischen Bundesgerichte Rede zu stehen.

§. 20. Nachdem der Bundesrath die Regierung von Bern ebenfalls einvernommen, erließ er den 3. November 1849 (es heißt in den Akten an den meisten Orten irrig 12. Sept. 1849) einen Beschluß folgendermaßen lautend:

„Es seien in Anwendung des Art. 90, §. 2 der Bundesverfassung und des Konkordates vom 15. Juli 1822 in der vorliegenden Streitsache die Gerichte des Kantons Appenzell A.-Rh. kompetent und haben die beiden hohen Stände einem rechtskräftigen Urtheile derselben Vollziehung zu verschaffen.“

§. 21. Gegen diesen bundesrätlichen Beschluß reichte Friedrich Wenger unter'm 8. Mai 1850 eine Beschwerdeschrift an die Bundesversammlung ein und nach geschehener Mittheilung durch den Bundesrath, welcher zur Berichterstattung eingeladen worden war, antwortete die Regierung von Appenzell in einer Gegenschrift.

§. 22. In dieser Geschichtserzählung haben wir alle Nebenumstände, die auf die dormalige Entscheidung keinen Einfluß haben können, wie z. B. die Bevogtung des Anton Lieberherr, die Vertretung Wengers durch einen Kurator u. s. w. bei Seite gelassen.

Erörterung.

§. 23. Der bundesrätliche Beschluß, welcher angefochten wird, lautet:

„In der vorliegenden Streitsache seien die Gerichte des Kantons Appenzell A.=Rh. kompetent.“

§. 24. In der vorliegenden Streitsache kommen aber verschiedene Dinge zur Sprache, wie wir gesehen haben, als: ein Eheverkommeniß, ein Testament, ein friedensrichterlicher Vergleich, ein Urtheil des Amtsgerichtes von Bern, endlich Löschung einer Hypothek im Grundprotokoll.

§. 25. Es wird sich fragen, ob die Gerichte des Kantons Appenzell, falls ihnen eine Kompetenz zusteht, hinsichtlich aller dieser Gegenstände kompetent seien oder nicht.

§. 26. Vorerst entstand aber bei der Kommission die Frage, ob der zwischen den Kantonen Appenzell A.=Rh. und Bern waltende Kompetenzstreit nicht vor das Bundesgericht gehöre, und also in Aufhebung des bundesrätlichen Beschlusses nicht an dieses zu weisen sei?

Ein Theil der Kommission verneinte diese Frage und zwar aus folgenden Gründen: Der §. 101 der Bundes-

verfassung scheide dem Bundesgerichte nur die Beurtheilung solcher Streitigkeiten zu, welche nicht staatsrechtlicher Natur sind, hier aber handle es sich um die Ausübung eines Hoheitsrechts, der Jurisdiktion, und also um einen Gegenstand staatsrechtlicher Natur. Ferner besage der Art. 90, Ziffer 2 der Bundesverfassung, daß der Bundesrath für die Handhabung eidgenössischer Konkordate zu sorgen habe. Ein anderer Theil der Kommission bejahte die Frage aus nachstehenden Gründen:

Es handle sich nicht um ein ursprüngliches, angeborenes, im Begriffe der Souveränität liegendes Hoheitsrecht; die Jurisdiktion, um welche die zwei Kantone sich streiten, werde nur aus einem Vertrage abgeleitet, und dieser Vertrag oder Konkordat habe rein civilrechtliche Verhältnisse zum Gegenstande. Auch in früherer Zeit wurden solche Streitfragen, welche der Kompetenz, bloße Civilprozesse zu entscheiden, betrafen, vor das eidgenössische Recht gebracht. Appenzell gieng selbst von der Ansicht aus, daß wenn Bern sich weigere vor die appenzellischen Gerichte zu treten, dasselbe auf dem Wege Rechts durch das schweizerische Bundesgericht hiezu anzuhalten sei. Es sprach dieses in seiner Eingabe vom 12. Jänner 1849 aus und forderte Ueberweisung und Einleitung der Streitfrage an das Bundesgericht. Wenn die Bundesverfassung dem Bundesrathe die Handhabung der eidgenössischen Konkordate, so wie der Gesetze übertrage, so könne dieses doch nicht den Sinn haben, daß wann zwei Kantone in Beziehung auf ein Konkordat oder ein Gesetz in Streit zerfallen, der Bundesrath diesen Streit zu entscheiden habe, sondern solches sei Sache des Richters.

Die hohe Versammlung wird demnach allererst zu entscheiden haben, ob der vorwaltende Gegenstand an das Bundesgericht zu weisen sei oder nicht.

§. 27. Wird der Gegenstand nicht als geeignet erachtet an das Bundesgericht gebracht zu werden, so dürfte ferner die Frage aufgeworfen werden, ob die Sache nicht laut Art. 74, Ziffer 16 der Bundesverfassung unmittelbar an die Bundesversammlung hätte gebracht werden sollen. Allein da dieselbe nun einmal auf dem Wege der Beschwerdeführung hieher gelangte, so wollte die Kommission von diesem Punkte abstrahiren.

§. 28. Soll nun die Frage der Kompetenz entschieden werden, so muß in das Auge gefaßt werden, was fordert der klagende Theil? Appenzell fordert, wie es sich wirklich ausdrückt: „daß das Eheverkommniß zwischen den „Lieberherr'schen Eheleuten vom 24. Februar 1838 mit „seinen Konsequenzen ungültig erklärt werde und daß „ein dießfälliger Streit vor den appenzellischen Gerichten „ausgetragen werden müsse.“

§. 29. Die Kommission hält nun außer Zweifel, daß wenn ein Prozeß über die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Lieberherr'schen Eheverkommnisses entsteht, die appenzellischen Gerichte diesen Prozeß zu entscheiden haben, denn das Konkordat vom 15. Juli 1822, welches von Testamenten und Eheverkommnissen handelt sagt, bestimmt und deutlich, daß über Erbstreitigkeiten der Richter des Heimathortes zu entscheiden habe.

§. 30. Allein Appenzell bleibt in Präzisierung der Streitfrage nicht bei der Gültigkeit oder Ungültigkeit des Eheverkommnisses stehen, sondern fügt bei: und seiner Konsequenzen. Hier nun ist zu untersuchen wie weit die Kompetenz der appenzellischen Gerichte reiche.

§. 31. Wenn Friedrich Wenger jenes Haus, welches dem Anton Lieberherr gehörte, auf das vielgedachte Eheverkommniß gestützt in Besiß nahm, so wird, wenn das Verkommniß ungültig erklärt werden sollte, eine Folge oder

Konsequenz allerdings sein, daß Wenger das Haus oder den Werth desselben wird zurückerstellen müssen. Allein wir halten dafür, daß die appenzellischen Gerichte die Rückerstattung nicht unmittelbar aussprechen können, dergestalt, daß auf ein appenzellisches Urtheil hin, sofort exekutorisch gegen Wenger verfahren werden könnte, sondern das appenzellische Urtheil wird den Titel bilden, auf welchen gestützt die Lieberherr'schen Erben den Friedrich Wenger vor den bernischen Gerichten zur Erstattung werden anhalten können. Die bernischen Gerichte sind dabei schuldig, das Eheverkommeniß als ungültig anzusehen, wenn es von den appenzellischen Gerichten als ungültig erklärt wird.

§. 32. Der obbezeichnete Weg muß um so eher eingeschlagen werden, da wie aus den Akten hervorzugehen scheint, Friedrich Wenger, auch wenn das vielbesagte Eheverkommeniß, so wie das Testament seiner Mutter ungültig erklärt würde, er dennoch das Eigenthumsrecht auf das im Streite liegende Haus oder dessen Werth behaupten will, gestützt auf den friedensrichterlichen Vergleich vom Jahr 1843, das amtsgerichtliche Urtheil von Bern, die Löschung der Kaufsrestanz auf dem Grundbuche u. s. w. Abgesehen davon, ob dieses alles, wenn einmal das Eheverkommeniß als ungültig erklärt ist, geeignet sein werde den Friedrich Wenger zu schützen, so sind es Handlungen, welche ihrer Natur gemäß von dem bernischen Richter zu beurtheilen sind.

§. 33. Es handelt sich im vorliegenden Falle nicht um eine eröffnete Erbschaft (*hereditas jacens*), welche der appenzellischen Heimathsgemeinde des Anton Lieberherr zur Vertheilung unter die rechtmäßigen Erben auszuliefern wäre. Das Erbschaftsobjekt ist gleichsam verschwunden, und die Erben müssen dasselbe auffuchen.

Sie sind berechtigt gegen jeden, welcher von der ihnen gehörigen Erbschaft etwas in Händen hat, klagend aufzutreten, aber der Richter des Wohnortes des Beklagten hat über die Klage zu entscheiden.

§. 34. Die Kommission hält dafür, der etwas unbestimmt gehaltene Beschluß des Bundesraths habe keinen andern, als den hier entwickelten Sinn und sei also nur etwas bestimmter zu fassen.

§. 35. Ein Mitglied der Kommission hatte die abweichende Meinung, daß den appenzellischen Gerichten in der vorwaltenden Lieberherr'schen Angelegenheit keinerlei Kompetenz zustehe. Dasselbe wird, wenn es bei dieser Meinung beharrt, dieselbe besonders begründen.

Re a s s u m t i o n.

§. 35. Wir reassumiren dahin:

- A. Der hohe Nationalrath wolle entscheiden ob in Aufhebung des bundesräthlichen Beschlusses vom 3. November 1849 der Gegenstand an das Bundesgericht zu verweisen sei, worüber die Kommission getrennter Meinung ist.
- B. Ist dieses nicht der Fall, so trägt die Kommission an, der hohe Nationalrath wolle

b e s c h l i e ß e n:

1. Der Beschluß des Bundesrathes vom 3. November 1849 in der Anton Lieberherr'schen Angelegenheit sei in dem Sinne bestätigt, daß die Gerichte des Kantons Appenzell A.-Rh. über die Gültigkeit des Eheverkommnisses zwischen den Lieberherr'schen Eheleuten, so wie allfällig des Testaments der Ehefrau Lieberherr, Maria Wenger, zu entscheiden haben. Für Rückgabe des allfällig aus der Lieberherr'schen

Erbschaft Bezogenen sei hingegen Friedrich Wenger vor den bernischen Gerichten zu belangen.

2. Gegenwärtiger Beschluß sei den Betreffenden durch den Bundesrath mitzutheilen.

Bern, den 9. Juli 1850.

Dr. Kasimir-Pfyffer, Berichterstatter.

Gesetzentwurf

die

gemischten Ehen betreffend.

(Vom Bundesrath beraten am 9. September 1850.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung des durch ihren Beschluß vom 20. Juli 1850 aufgestellten Grundsatzes über die Unzulässigkeit der Verbote gemischter Ehen,

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes

beschließt:

Art. 1. Die Eingehung einer Ehe darf von keinem Kanton aus dem Grunde gehindert werden, weil die Brautleute verschiedenen christlichen Konfessionen angehören.

Art. 2. Die nachgesuchte Promulgation einer solchen Ehe kann daher aus dem erwähnten Grunde nicht verweigert werden und es ist dieselbe entweder durch eine geistliche oder weltliche Behörde zu vollziehen.

Kommissionsbericht in der Anton Lieberherrschen Erbschaftsangelegenheit.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.09.1850
Date	
Data	
Seite	40-50
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 427

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.